



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2022	Neunkirchen, 08.04.2022	Nr. 102
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal am 11.04.2022
- Nicht öffentliche Sitzung des Grundstücksausschusses am 12.04.2022
- Öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.04.2022

B. Mitteilungen

- Mitteilung des Amtsgerichts Neunkirchen zu Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Montag, dem 11.04.2022, 17:30 Uhr, findet im Robinsondorf, Kleiner Saal, Tannenschlag, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal vom 21.03.2022
- 2 Änderung der Geschäftsordnung der Ortsräte der Kreisstadt Neunkirchen
- 3 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal vom 21.03.2022
- 6 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil
Furpach-Kohlhof-Ludwigsthal

06.04.2022

gez. Lehmann

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 12.04.2022, 16:15 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Grundstücksausschusses statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 22.03.2022
- 2 Neuvermietung des Verkaufskiosks im Freibad Wiebelskirchen
- 3 Auswahlkriterien zur Vergabe von Mehrfamilienhausgrundstücken
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
In Vertretung:
Hans, Beigeordneter

06.04.2022

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 14.04.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses statt.

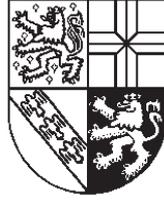
Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 24.03.2022
- 2 Aussprache über die Baustellenbesichtigung Kinderhaus und Kinderhort Kleiststraße
- 3 Auftragsvergaben
- 3.1 Grundschule Bachstraße - Planungsleistungen für Umsetzung Brandschutzkonzept und Umbauarbeiten
- 3.2 Neubau Kinderhaus Kleiststraße - Mehrkosten Metallbauarbeiten (Fenster- u. Türelemente)
- 3.3 Neubau Stadtarchiv - Regalsystem
- 3.4 Grundschule Wiebelskirchen - Sanierung Turnhalle - Mehrkosten Trockenbau- und Putzarbeiten
- 3.5 Neubau Kindertagesstätte Falkenstraße - Rammpfahlgründung
- 3.6 Bauleistung Skateranlage und Pumptrack Wagwiesental
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
i. V. Hans, Beigeordneter

07.04.2022



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 8/21

06.04.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 13. Juli 2022, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wiebelskirchen Blatt 11446 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Wiebelskirchen	17	89/1	Ackerland, Klötzenfeldern	2532

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.04.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.600,00 €

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

Die Anschrift des Objekts lautet: keine Adresse, Grünland; Grundbuchbezeichnung: „Klötzfeldern“

Objektbeschreibung:
unbebautes Gründland,
Größe: 2.532 m² (s.o.)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.